

Erhaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt vom 15. Juni 1992

Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 172, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1122), beschließt der Rat der Stadt Erfurt in seiner Sitzung am 18.03.1992, zuletzt geändert durch die "Artikelsatzung zur Umstellung der Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt auf Euro - EuroAnpSEF -" vom 18. Juli 2001, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Altstadt von Erfurt und Teile der Brühler Vorstadt entsprechend der zeichnerischen Umgrenzung in den als Anlage beigefügten Plänen (Blatt 1: Lageplan M = 1 : 2000; Blatt 2 : Ausschnittkarte M = 1 : 500). Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich wird umgrenzt

im Norden durch den Gutenbergplatz, die Gutenbergstraße, die Blumenstraße, die Moritzwallstraße, die Schlüterstraße, die Pfeiffersgasse, die Kronenburggasse, die Johannesstraße

im Osten durch den Juri-Gagarin-Ring,

im Süden durch den Juri-Gagarin-Ring, den Karl-Marx-Platz, den Dalbergsweg, die Walkmühlstraße, die Wilhelm-Külz-Straße, die Gorkistraße, die Brühler Straße, die nordöstliche Begrenzung der Flurstücke 195/2 und 194/4 der Flur 147,

im Westen durch die westliche Begrenzung des Flurstücks 202 der Flur 147, die westliche, nördliche und östliche Begrenzung des Flurstücks 166/2 der Flur 147, die nördliche Begrenzung des Flurstücks 215/1 der Flur 147, die Martinsgasse, den Mainzerhofplatz, die Mainzerhofstraße, die Peterstraße, die Lauentorstraße, die Rudolfstraße und die Biereyestraße.

Die Angaben der Flurstücke beziehen sich auf die Gemarkung Erfurt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Altstadt von Erfurt aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch den Magistrat erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch den Magistrat, Bauordnungsamt, erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderlichen Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

redaktionelle Anmerkung

Die Pläne liegen nur in den Originalunterlagen vor.

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	5	geändert	116/2001 27.06.2001	a) 18.07.2001 b) 12.10.2001 c) 01.01.2002